

**KVB • 80684 München**

An alle Vertragsärzte mit Abrechnung der GOPen  
01707 und 01709

Referat Gesamtvergütung & Honorar-  
verteilung

**Ihr Ansprechpartner:**

KVB Servicecenter

Telefon: 089 57093-40010

Unser Zeichen: REF-GH

27. Dezember 2024

**EBM: Erweitertes Neugeborenen-Screening nach der Kinder-Richtlinie**

- **Aufnahme einer neuen Kostenpauschale für den Probenversand mittels Einschreiben**
- **Neuerungen zur Information bei auffälligen Befunden durch Screening-Labore**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im März dieses Jahres mit Wirkung zum 13. Januar 2025 Änderungen im Erweiterten Neugeborenen-Screening gemäß der Kinder-Richtlinie beschlossen. Es wurden für die Zielerkrankung Adrenogenitales Syndrom (AGS) eine Abklärungsdiagnostik aufgenommen und den Zentren für Neugeborenen-Screening zusätzliche umfassende Informations- und Nachverfolgungspflichten übertragen.

In diesem Zusammenhang hat der G-BA nochmals herausgestellt, wie wichtig die zeitnahe Abklärung eines auffälligen Befundes ist, um potenziell irreversible Schäden beim Neugeborenen abzuwenden. Ziel ist, dass zwischen der Abnahme der Probe und der Übermittlung eines auffälligen Befundes nicht mehr als 72 Stunden liegen. Aus diesem Grund soll der Versand der Probe an ein spezialisiertes Screening-Labor innerhalb von 24 Stunden nach der Blutabnahme für das Erweiterte Neugeborenen-Screening erfolgen.

Der postalische Versand mittels Standardbriefes lässt die Einhaltung der Zeitvorgaben zum Probenversand und zur Befundübermittlung nicht zuverlässig zu. Der „Prio - Brief“ der Deutschen Post für die schnelle Briefzusendung wird zum 31. Dezember 2024 eingestellt. Um die zeitlichen Anforderungen weiterhin zu erfüllen, versenden Sie das Untersuchungsmaterial bitte künftig mittels Einschreiben.

Der Bewertungsausschuss hat hierfür einen neuen Zuschlag zur bestehenden Kostenpauschale 40110 (Briefporto) in den EBM aufgenommen. Dieser erstattet Ihnen ab dem 1. Januar 2025 die Kosten für ein Einschreiben mit der Deutschen Post.

**Neu: GOP 40102 – Zuschlag zur Kostenpauschale 40110 für die Versendung von Untersuchungsmaterial im Zusammenhang mit den Leistungen nach den GOPen 01707 oder 01709 an das Screening-Labor**

Preis B€GO: 2,65 €

- Je Versand berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn den veranlassenden Ärzten die Kosten für die Versendung des Untersuchungsmaterials als Einschreiben auch entstanden sind.

### **Vergütung**

Für den neuen Zuschlag nach der Kostenpauschale 40102 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

### **Anpassung der Anmerkungen zu den GOPen 01707 und 01709**

In den Anmerkungen zu den GOPen 01707 (Erweitertes Neugeborenen-Screening) und 01709 (Mukoviszidose-Screening) wird klargestellt, dass für die Versendung des Untersuchungsmaterials an das Screening-Labor die Kostenpauschalen 40110 und 40102 berechnet werden können.

### **Befundmitteilung auf direktem Weg**

Zur weiteren Verbesserung des Zeitmanagements bei der Befundabklärung werden in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr Sie als Einsender unmittelbar über das Analyseergebnis informiert. Ergibt das Neugeborenen-Screening einen auffälligen Befund mit hochgradigem Krankheitsverdacht oder einen positiven Screening-Befund gemäß Kinder-Richtlinie, sind die Screening-Labore verpflichtet, diesen direkt den Eltern telefonisch bzw. bei stationärem Aufenthalt des Kindes zusätzlich dem behandelnden Arzt im Krankenhaus zu übermitteln und die Abklärungsdiagnostik sowie die Überleitung des Neugeborenen in eine spezialisierte Einrichtung organisatorisch zu begleiten und nachzuverfolgen. Für die zusätzlichen Aufwände erhalten Screening-Labore einen neuen Zuschlag nach GOP 01728 auf die bestehenden Laboruntersuchungen des Erweiterten Neugeborenen-Screenings (GOPen 01724 bis 01727) sowie die GOP 01724 höher vergütet.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 763. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/ba/beschlusse.html>) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Die Kinder-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses ([Kinder-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss](#)).

Freundliche Grüße

gez.  
Wolfgang Gierscher  
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung